

DREBKAUER AMTSBLATT



Amtsblatt für die Stadt Drebkau/Drjowk

mit den Ortsteilen Casel/Kózle, Domsdorf/Domašojce, Drebkau/Drjowk, Greifenhain/Maliń, Jehserig/Jazorki, Kausche/Chusej, Laubst/Lubošc, Leuthen/Lutol, Schorbus/Skjarbošc, Siewisch/Žiwize

Jahrgang 22

Samstag, den 03. Juni 2023

Nummer 18/2023

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Mitteilungen

Mitteilungen der Stadt Drebkau/Drjowk

Stellenausschreibung	Seite 2
Änderung der Sprechzeiten im Einwohnermeldeamt	Seite 3
Beschwerden wegen Ruhestörungen	Seite 3
Wichtige Mitteilung zu Ambrosia-Fundstellen	Seite 4
Wichtiger Hinweis an alle Pferde- und Rinderbesitzer	Seite 4
<i>Ende der Mitteilungen der Stadt Drebkau/Drjowk</i>	

IMPRESSUM

Das Drebkauer Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich und wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte in der Stadt Drebkau mit ihren Ortsteilen Casel/Kózle, Domsdorf/Domašojce, Drebkau/Drjowk, Greifenhain/Maliń, Jehserig/Jazorki, Kausche/Chusej, Laubst/Lubošc, Leuthen/Lutol, Schorbus/Skjarbošc und Siewisch/Žiwize verteilt. Für Personen, die das Drebkauer Amtsblatt nicht erreicht, liegt das Drebkauer Amtsblatt in der Stadtverwaltung Drebkau/Drjowk, Sekretariat, Spremberger Straße 61, 03116 Drebkau/Drjowk kostenlos zur Selbstabholung aus.

Herausgeber: Stadt Drebkau/Drjowk, Körperschaft öffentlichen Rechts, gesetzlich vertreten durch den Bürgermeister Paul Köhne, Spremberger Straße 61, 03116 Drebkau/Drjowk, Telefon (03 56 02) 5 62 – 0, Mail: sekretariat@drebkau.de

Verantwortlich: Stadt Drebkau/Drjowk, Körperschaft öffentlichen Rechts, gesetzlich vertreten durch den Bürgermeister Paul Köhne, Spremberger Straße 61, 03116 Drebkau/Drjowk, Telefon (03 56 02) 5 62 – 0, Mail: sekretariat@drebkau.de

Druck und Verlag: Druck und Mehr M. Greschow, Spremberger Straße 66, 03119 Welzow, Telefon (03 57 51) 2 81 58, info@druck-und-mehr-greschow.de – www.druck-und-mehr-greschow.de

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere aus Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Drebkauer Amtsblatt zum Abo-Preis in Höhe von 2,50 Euro (inklusive Mehrwertsteuer) oder per PDF zu einem Preis von je 1,00 Euro über den Verlag bezogen werden.

Amtliche Mitteilungen

Mitteilungen der Stadt Drebkau/Drjowk

Stellenausschreibung

Die Stadt Drebkau sucht zum 01. August 2023 eine/ einen

Mitarbeiterin/ Mitarbeiter (m/w/d) für den Steinitzhof

Es handelt sich um eine unbefristete Teilzeitstelle (25 Wochenstunden) im Steinitzhof der Stadt Drebkau, welche zum 01.08.2023 neu besetzt werden soll.

Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD). Die Vergütung erfolgt, bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen, nach Entgeltgruppe 8.

Ihre Aufgaben:

Öffentlichkeitsarbeit für den Steinitzhof

- Mitwirkung bei der Konzeption von Informationsbroschüren, Anzeigen etc
- Zusammenarbeit mit regionalen und überregionalen Gremien auf dem Gebiet der Tourismusförderung und -werbung in Abstimmung mit der Stadt Drebkau

Mitwirkung bei der Planung und Ausführung der kulturellen Angebote des Steinitzhofes

- Mitwirkung bei der Aufstellung eines jährlichen Veranstaltungskalenders
- Mitwirkung bei der Vorbereitung, Durchführung und Organisation von städtischen Veranstaltungen nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt Drebkau
- Vorbereitung und Organisation von Ausstellungen und Projekten
- Absprachen mit externen Veranstaltern, Organisation u. ggf. Begleitung der Durchführung

Betreuung von Gästegruppen

- Mithilfe bei der besonderen Betreuung von schwerbehinderten Gästen
- Mitwirkung bei der Organisation von Gäste- u. Wanderführern für besondere Anlässe nach vorheriger Absprache mit der Stadt Drebkau
- Einfache Auskunftserteilungen zu den Projekten des Steinitzhofes

Allgemeine Verwaltung des Objektes

- Planung und Organisation der Arbeitsabläufe im Steinitzhof
- Verkauf von regionalen Erzeugnissen nach vorheriger Absprache mit der Stadt Drebkau
- Weiterleitung von Störungsmeldungen u. Defekten im Außen- u. Innenbereich an die Stadt Drebkau

Mitwirkung bei der Erarbeitung spezifischer Angebote für Schwerbehinderte

- Mitwirkung Entwicklung von besonderen Angeboten für Schwerbehinderte
- Mitwirkung bei der Zusammenarbeit mit Schwerbehindertenverbänden u. Integrationsfachdiensten

Der Mitarbeiter/ die Mitarbeiterin im Steinitzhof arbeitet eng mit den Beschäftigten im Tourismus- und Kulturbereich zusammen und unterstützt diese bei der Vorbereitung und Durchführung der städtischen Veranstaltungen.

Anforderung an den Bewerber/ die Bewerberin:

- Abschluss einer Ausbildung im Event- bzw. Tourismusbereich oder eine andere vergleichbare Ausbildung
- selbständige, systematische und verantwortungsbewusste Arbeitsweise
- Organisations- und Teamfähigkeit
- ausgeprägte Kommunikationsfähigkeit - hohe Flexibilität mit Bereitschaft, auch außerhalb der regulären Arbeitszeiten Dienst zu leisten (Einsatz erfolgt auch an Sonn- und Feiertagen) - umfassendes Beherrschen der Microsoft Office-Anwenderprogramme - freundliches, bürgernahes Auftreten. Zuverlässigkeit, Gewissenhaftigkeit
- Führerschein Klasse B
- Fremdsprachenkenntnisse wünschenswert

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte bis zum 11.06.2023 auf dem Postweg an die:

Stadt Drebkau
Haupt- und Finanzverwaltung
Spremberger Straße 61
03116 Drebkau
oder per E- Mail an muth@drebkau.de.

Bitte fügen Sie für auf den Postweg gesandte Bewerbungsunterlagen einen ausreichend frankierten Rückumschlag bei!

Hinweis zum Datenschutz:

Die im Rahmen der Bewerbung mitgeteilten personenbezogenen Daten werden auf der Grundlage des § 26 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes verarbeitet. Sofern Sie mit der Verarbeitung der Daten nicht einverstanden sind, oder die Einwilligung widerrufen, kann die Bewerbung in diesem Stellenbesetzungsverfahren nicht berücksichtigt werden.

Paul Köhne
Bürgermeister

Änderung der Sprechzeiten im Einwohnermeldeamt

Aktuell ist das Einwohnermeldeamt, aus organisatorischen Gründen, **nur donnerstags** und **nur nach vorheriger Terminvereinbarung** geöffnet.

Die telefonische Terminvergabe erfolgt über das Sekretariat der Stadtverwaltung: 035602 5620 am Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr.

Bitte denken Sie an eine rechtzeitige Terminvereinbarung.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

Stadtverwaltung Drebkau/Drjowk

Beschwerden wegen Ruhestörungen

Jeden Sommer muss sich das Ordnungsamt mit zahlreichen Beschwerden wegen Ruhestörungen auseinandersetzen. Wie die Erfahrung zeigt, beruhen viele Ruhestörungen auf Rücksichtslosigkeit gegenüber Mitmenschen, Gedankenlosigkeit oder auf der Unkenntnis über die Bestimmungen des Lärmschutzes. Meist bleibt es bei Beschwerden, in Einzelfällen kommt es mitunter zu Anzeigen. Um unnötige Streitereien und Ärger mit Nachbarn, Behörden und Gerichten zu vermeiden, geben wir folgende Hinweise:

1. Benutzen von Rasenmähern und anderen Gartengeräten

Häufig äußern Beschwerdeführer ihr Unverständnis, dass der Nachbar den ganzen Tag zu Hause verbringt, seinen Rasen mit seinem Motormäher aber erst nach 20:00 Uhr mäht. Nach der 32. BImSchVO ist es verboten, in empfindlichen Gebieten (das sind reine, allgemeine und besondere Wohngebiete sowie Sondergebiete, die der Erholung dienen, Kur- und Klinikgebieten, Gebieten für die Fremdenbeherbergung sowie auf dem Gelände von Krankenhäusern und Pflegeanstalten) Rasenmäher (auch sog. lärmarme Geräte) mit Elektro- oder Benzinmotor an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen zwischen 20:00 und 07:00 Uhr im Freien zu benutzen. Zu den Werktagen gehören die Tage von Montag bis einschließlich Samstag.

Das Verbot gilt auch für die Benutzung von Vertikutierern, Rasentrimmern, Heckenschere, tragbaren Kettensägen, Betonmischern, Motorhacken sowie Häcksler jeweils mit Elektro- oder Benzinmotor sowie Wasserpumpen (mit Ausnahme von Teichpumpen).

Wir bitten Sie, diese Regelungen zu beachten und Ihrem Nachbarn keinen Grund für Beschwerden zu geben.

2. Benutzen von Mährobotern

Mähroboter sind Geräte, die Rasenflächen nach einem festgelegten Programm automatisch kürzen. Für sie gelten die vorgenannten Einschränkungen nicht. Dennoch kann ihr Betrieb störend für den Nachbarn sein.

Wir bitten Sie daher, diese Geräte mit der gebotenen Rücksicht im Sinne eines gemeinschaftlichen Nachbarverhältnisses nicht an Sonn- und Feiertagen sowie in den frühen Morgen- und späten Abendstunden einzusetzen. Durch entsprechende Programmierung des Mähroboters können Sie diese Zeiten generell einstellen. Ihr Nachbar wird es Ihnen danken und bei nächster Gelegenheit auch auf Sie Rücksicht nehmen.

3. Benutzen von lärmintensiven Gartengeräten mit Umweltkennzeichen

Besonders lärmintensive Gartengeräte mit Umweltzeichen (diese

erkennen Sie an einer stilisierten Blume mit einem Kreis aus zwölf Sternen als Blütenblätter und dem Eurozeichen in der Mitte) dürfen ebenfalls nicht an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen zwischen 20:00 bis 07:00 Uhr im Freien benutzt werden. Lärmintensive Gartengeräte in diesem Sinn sind Freischneider und Grastrimmer/Graskantenschneider mit Verbrennungsmotor sowie um Laubbläser und Laubsammler mit Elektro- oder Verbrennungsmotor.

4. Benutzen von lärmintensiven Gartengeräten ohne Umweltkennzeichen

Tragen die vorgenannten Geräte nicht das Umweltzeichen der EU, gelten folgende (erweiterte) Ruhezeiten:

An Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen zwischen 07:00 bis 09:00 Uhr, von 13:00 bis 15:00 Uhr und 17:00 bis 07:00 Uhr.

5. Ausnahmen

Die Ruhezeiten gelten nicht, wenn der Einsatz der aufgeführten Geräte oder Maschinen „zur Abwendung einer Gefahr“ bei Unwetter oder Schneefall „oder zur Abwendung einer sonstigen Gefahr für Menschen, Umwelt oder Sachgüter erforderlich ist“.

6. Tierlärm

Hunde werden oft allein gelassen und bellen dann unermüdlich. Der Nachbar beschwert sich dann über stundenlanges Bellen des Hundes.

Abhilfe könnte geschaffen werden, wenn Sie Ihren Hund von einer anderen Person betreuen lassen oder während dieser Zeit die Fenster der Räume schließen, in denen sich der Hund aufhält. Oft reicht es auch, den Hund in ein Zimmer zu bringen, das in den Garten oder zu einer Seite des Gebäudes ausgerichtet ist, an der sich keine anderen Mitmenschen aufhalten.

Nur für Brandenburg:

Von 22:00 bis 06:00 Uhr sind Betätigungen verboten, welche geeignet sind, die Nachtruhe zu stören. Tongeräte, insbesondere Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente, Knallgeräte und ähnliche Geräte, dürfen nur in solcher Lautstärke benutzt werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden.

Für alle Bundesländer:

Bußgelder bei unberechtigtem Lärm - Vermeiden Sie daher unberechtigten Lärm. Wer die oben dargestellten Vorschriften nicht beachtet, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Ihr Bürgeramt

Wichtige Mitteilung zu Ambrosia-Fundstellen!

Ambrosia-Fundmeldungen aus Brandenburg können Sie an das **Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Brandenburg**, per Mail an Ambrosiakoordination@LELF.Brandenburg.de senden.

Bitte vergessen Sie nicht, den Fundort genau zu benennen und ein Foto der gefundenen Pflanzen zu übermitteln. Sie erhalten auf jeden Fall eine Antwort auf Ihre Mail!

Sie können Ambrosia-Funde auch über die App „Meine Umwelt“ melden.

Vielen Dank, Ihr Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Brandenburg!

Auch können Sie die Fundstellen an die Stadt Drebkau, Herrn Scholz, Tel.: 035602-56222 oder per Mail scholz@drebkau.de melden, die Informationen werden an das LELF weitergeleitet.

Achtung, wichtiger Hinweis an alle Pferde- und Rinderbesitzer!!!

In der Lausitz breitet sich dieses Jahr das Frühlingskreuzkraut (Verwandschaft zum Jakobs-Kreuzkraut) rasant aus. Tierbesitzer sollten darauf achten, dass auch die Koppeln vor der Nutzung daraufhin untersucht werden. Normalerweise meiden die Tiere diese blühende Pflanze. Sollte das Frühlingskreuzkraut zu Heu weiterverarbeitet werden, können die Tiere dieses nicht mehr erkennen. Dies kann zu schweren Vergiftungen führen.

Bei Ziegen, Schafen, Kaninchen und Meerschweinchen sind die Auswirkungen der Pflanze nicht ganz so extrem.

Die Pflanze kann für den Menschen gefährlich werden, sollten größere Mengen über die Kuhmilch oder den Bienenhonig aufgenommen werden.

Beim Entfernen der Pflanze sollten Handschuhe getragen werden, da es unter Umständen bei direktem Hautkontakt zum Übergang der Giftstoffe kommen könnte.

Holzfeuer im Freien

Mit diesem Artikel informieren wir Sie, was Sie beim Abbrennen eines Holzfeuers im Freien beachten müssen.

Kleine Holzfeuer sind ohne behördliche Ausnahme vom Verbrennungsverbot nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Das gilt nicht für das Verbrennen von Abfall insbesondere aus dem Garten. Die Größe des Holzhaufens darf im Durchmesser und in der Höhe einen Meter nicht übersteigen.

Für ein Feuer im Freien darf ausschließlich naturbelassenes, trockenes Holz wie Holzscheite, kurze Äste und Reisig, verwendet werden. Frisch geschlagenes Holz trocknet sehr langsam.

Gartenabfälle wie Rasenschnitt und Laub sowie frischer Baum- und Strauchverschnitt, dürfen nicht verbrannt werden.

Falls Sie ein Holzfeuer planen, empfiehlt es sich, vorab mit Ihren Nachbarn zu sprechen. Gegenseitige Rücksichtnahme ist immer auch das A und O für ein gutes Miteinander.

10 goldene Regeln

- Die Obergrenze für Höhe und Durchmesser des Brennstoffhaufens beträgt 1 Meter
- Nur trockenes und naturbelassenes Holz verwenden
- Bei anhaltender Trockenheit oder starkem Wind kein Holzfeuer entzünden
- Abfälle gehören niemals ins Holzfeuer
- Holzfeuer mit Holzspänen oder Kohlen- bzw. Grillanzünder entfachen
- Löschmittel immer bereithalten (z.B. Wasser, Sand, Feuerlöscher)
- „Brandbeschleuniger“ wie Benzin, Verdünnung, Spiritus niemals verwenden, Explosionsgefahr!!!
- Die Feuerstelle stets im ausreichenden Abstand zu Gebäuden und brandgefährdeten Materialien anlegen
- Bei starker Rauchentwicklung oder Funkenflug Feuer unverzüglich löschen
- Feuer immer bis zum Erlöschen der Glut beaufsichtigen

Beim Abbrennen eines Holzfeuers im Freien sind verschiedene Rechtsvorschriften zu beachten.

- Das Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) § 7 besagt: „Das Verbrennen sowie das Abbrennen von Stoffen ist im Freien untersagt, soweit die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit hierdurch gefährdet oder belästigt werden können“. Bei Einhaltung der in diesem Artikel gegebenen Tipps und Ratschläge für kleine Holzfeuer sind in der Regel Gefährdungen und Belästigungen nicht zu erwarten.

Verstöße gegen die genannten Vorschriften stellen Ordnungswidrigkeiten dar und können mit empfindlichen Geldbußen geahndet werden